

Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. I.

Nr. 16.

18. April 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend das
Magazinirungssystem in den Kantonen. *)

(Vom 16. Oktober 1865.)

Tit. I.

Mit Schlussnahme vom 17. Juli l. J. haben Sie den Bericht des Bundesrathes vom 1. Juli 1865 über mehrere Postulate, betreffend Durchführung der neuen Infanteriebewaffnung, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bundesrätliche Botschaft über das Postulat des Ständerathes vom 31. Juli 1863, welches in Bezug auf das Magazinirungssystem in den Kantonen Bericht und Antrag des Bundesrathes verlangte, den gewünschten Antrag nicht enthält, an den Bundesrath zurückgewiesen.

Der Bundesrath hat die Zwischenzeit benutzt, um durch das Militärdepartement Erhebungen über den gegenwärtigen Stand des Magazinirungswesens in den einzelnen Kantonen zu machen. Aus diesen Erhebungen ergibt sich, daß das Gewehr noch magazinirt wird in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Baselland, Appenzell J. Rh., Graubünden und Tessin. Der Kanton Zürich magazinirt die Gewehre des Genies, Neuenburg diejenigen des

*) Diese, seinerzeit bei der Behandlung nur im Manuskript vorgelegte Botschaft wird nachträglich der Vollständigkeit wegen abgedruckt. (Vergl. Bundesblatt von 1865, III, S. 96 und Gef. Smlg. Bd. VIII, S. 756.)

Partz. Die Kavallerieepistolen werden in Zürich (nur die zweite), Luzern und Schwyz magazinirt. Der Kaput in allen Kantonen mit Ausnahme von Zürich und Thurgau, der Waffenrock in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Appenzell J. Rh., Thurgau, Tessin und Neuenburg. Wenigstens ein Paar Beinkleider magaziniren die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Inner- Rhoden und Thurgau. Der Tornister wird magazinirt in Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell beider Rhoden, Graubünden und Tessin. Ferner werden von fast allen Kantonen in größerm oder kleinerm Umfange einzelne weniger wichtige Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände magazinirt.

Diese Erhebungen — bezüglich weiterer Details müssen wir auf die bei den Akten liegenden Antworten der Kantone und auf eine tabellarische Zusammenstellung verweisen — stimmen zum größten Theile mit den thatsächlichen Verhältnissen überein, welche der Bundesrath in seinem Berichte vom 1. Juli l. J. vorausgesetzt hatte. Auch unsere in jener Botschaft entwickelten Ansichten über das Magazinirungssystem und das diesfällige Verhältniß des Bundes zu den Kantonen sind die gleichen geblieben. Wir wiederholen der Vollständigkeit des gegenwärtigen Berichtes wegen aus jener Botschaft was folgt:

„Für größere und namentlich solche Kantone, welche Centralmagazine besitzen, hat ein ausgedehnteres Magazinirungssystem entschieden militärische Nachtheile. Einmal geht durch das Ein- und Auskleiden der Mannschaft bei jedem Dienst-Ein- und Austritt beträchtliche Zeit für den Unterricht und, wenn es Ernst gilt, für die Mobilisirung der Armee verloren und zweitens erschwert oder verunmöglicht es den Gebrauch und die Handhabung der Waffe außer dem Dienst, was bei einer Milizarmee doppelt ins Gewicht fällt. Nächstdem ist es mit den ökonomischen Vortheilen des Systems nicht so weit her, als man in der Regel wähnt, vielmehr lehrt die Erfahrung zur Genüge, daß im Felde der Soldat, welcher stetsfort im Besitze seiner Ausrüstungsgegenstände verblieben ist und der weiß, daß solche ihm gehören, weit mehr Sorgfalt auf die Unterhaltung derselben verwendet, als derjenige, welcher heute in diesen, morgen in jenen Effekten steckt, und der außer Dienst keinen Anlaß gehabt hat, für die Instandhaltung derselben zu sorgen.

Insofern kompensiren sich Vor- und Nachtheile des einen und andern Systems. Ob indessen der Bund in der Lage sei, einen förmlichen Riß in das mehr oder weniger ausgedehnte Magazinirungssystem der Kantone zu machen, ist eine andere Frage. Unseres Erachtens fehlt ihm hiezu für einmal die Kompetenz und zweitens müßte es sich fragen, wie weit er sich in das Geschäft, das offenbar heikler Natur ist, mischen wolle und solle. Eher dürfte es sich rechtfertigen, wenn der Bund seine Einmischung bloß auf den Fall beschränkt, wo dem Soldaten der Ge-

brauch des Gewehres auf dem Wege des Magazinirungssystems entzogen werden will. Dieses Verhältniß verträgt sich nicht mehr mit den Anforderungen, welche an die Schießfertigkeit des Mannes gestellt werden müssen und die bloß auf dem Wege öfterer Uebung erhältlich ist.

Trägt die Eidgenossenschaft an die Kosten der ersten Anschaffung des neuen Gewehres und der neuen Munition überdieß zwei Dritttheile bei, so hat sie bei der Frage, wie es bei der Benutzung dieser und der unter ähnlichen Verhältnissen beschaffenen Präzisionswaffe durch die Mannschaft gehalten werden soll, auch ihr Wort mitzusprechen.“

Mit Berufung auf diese Auseinandersetzungen und um Ihrer Einladung vom 17. Juli l. J. nachzukommen, stellt der Bundesrath den Antrag, nachstehendem Beschlußentwurf Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlaße die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 16. Oktober 1865.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Beschlusse Entwurf

betreffend

das Magazinirungssystem in den Kantonen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Wein-
monat 1865,

beschließt:

Art. 1. Die Ordnungsgewehre (Stutzer inbegriffen) sind den betreffenden Wehrpflichtigen des Bundesheeres zum Schießgebrauche außer Dienst zu verabfolgen.

Der Bundesrath wird darüber wachen, daß die Kantone diesem Grundsätze Vollziehung verschaffen, dabei aber die nöthigen Vorkehrungen treffen, um die Waffen in gutem Zustande zu erhalten.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Eidgenössisches Anleihen von 12 Millionen Franken.

Am 28. Februar 1868 hat das eidgenössische Finanzdepartement, mit Bezugnahme auf seinen am 15. Januar d. J. erstatteten Bericht (siehe Seite 48 hievon), dem Bundesrathe die Anzeige gemacht, daß nun auch die zweite Emission von 6 Millionen Franken vollständig gedeckt sei, und daß vom 22. Februar hinweg keine Subscriptionen mehr angenommen werden konnten.

Die Betheiligung an dieser zweiten Emission vertheilt sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Zürich	Fr. 364,500
Bern	" 1,160,000
Luzern	" 6,500
Uri	" 10,000
Obwald	" 165,500
Nidwald	" 10,000
Solothurn	" 100,000
Basel	" 810,000
Schaffhausen	" 1,000
Appenzell	" 371,000
St. Gallen	" 458,000
Graubünden	" 502,500
Aargau	" 319,500
Tessin	" 82,000
Vaud	" 412,000
Valais	" 1,000
Neuchâtel	" 351,000
Genève	" 873,500
	Fr. 5,998,000
Ausland	" 2,000
	Fr. 6,000,000

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend das
Magazinirungssystem in den Kantonen.*) (Vom 16. Oktober 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.04.1868
Date	
Data	
Seite	791-795
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 738

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.